



Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 2 lit. a i.V.m. § 94c StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F., der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei sowie § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F. ist das Befahren der Gemeindestraße „Birnbäumstraße“ mit Kraftfahrzeugen – ausgenommen Anrainer und Fahrzeuglenker mit Fahrberechtigung oder Plakette „Birnbäumstraße“ der Gemeinde Höchst – verboten.


Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z. 6c „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ StVO 1960 i.d.g.F. mit den Zusatztafeln nach § 54 „ausgenommen Anrainer und ausgenommen Berechtigte lt. Verordnung der Gemeinde Höchst vom 27.06.2019“ StVO 1960 i.d.g.F. kundzumachen.

Der beiliegende Lageplan (Skizze) bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Die bisherigen Verordnungen treten außer Kraft.

Der Bürgermeister


Herbert Sparr



Gemeindeamt Höchst
Öffentliche Bekanntmachung

beschlossen am: 02.07.2019 *SS*
abgenommen am: 19.8.2019 *Reppel*

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 6900 Bregenz
zur gefälligen Kenntnisnahme (im Sinne § 84 GG), E-Mail: bhbregenz@vorarlberg.at
2. Polizeiinspektion 6973 Höchst, zur gefälligen Kenntnisnahme,
E-Mail: PI-v-hoechst@polizei.gv.at
3. Bauhof der Gemeinde Höchst, mit dem Auftrag die o.a. Verkehrszeichen bereitzustellen,
E-Mail: bauhof@hoechst.at

Die von der Gemeinde Höchst ausgestellten Fahrberechtigungen (Berechtigungsschein oder Plakette) „Birnbaumstraße“ sind im Fahrzeug mitzuführen bzw. beim Parken sichtbar im Auto aufzulegen.

Fahrberechtigung



Höchst
am Bodensee

FAHRBERECHTIGUNG für das Jahr 2019 Birnbaumstraße

Liegeplatznummer

Der/Die Lenker/in dieses Kraftfahrzeugs ist im Sinne der Straßenverkehrsordnung zum Befahren der Birnbaumstraße berechtigt!

Hinweis: Zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Fahrzeuges ist diese Karte bei Fahrten auf der sonst für mehrspurige Kraftfahrzeuge gesperrten Birnbaumstraße mitzuführen und ggf. bei Kontrollen Straßenaufsichtsorganen auszuhändigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs ist diese Karte gut sichtbar aufzulegen.




Herbert Sparr
Bürgermeister

oder Plakette

B 2019





Aktenvermerk:

Die zugehörigen Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen wurden am 4.7.19,
16 : 00 Uhr, durch Mitarbeiter des Gemeindebauhofes angebracht.